Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 71 — Mittwoch, den 7. September — 1927 — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Satzung

für den Spritzenverband Gr. Poplow.

Allgemeines.

Die Gemeinde Gr. Poplow und der Gutsbezirk Gr. Poplow schließen sich zu einem Spritzenverbande zusammen und vereinbaren gemäß § 139 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 folgende Satzung:

§ 1.

Der Spritzenverband führt den Namen „Spritzenverband Gr. Poplow". Seine Mitglieder sind:

1. die Gemeinde Gr. Poplow,
2. der Gutsbezirk Gr. Poplow.

§ 2.

Dem Verbande liegt die gemeinsame Anschaffung, Unterhaltung und Benutzung der Feuerspritze, der erforderlichen sonstigen Löschgeräte und der Werkzeuge, sowie der Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses ob.

§ 3.

Der Standort der Feuerspritze ist in dem Gutsbezirk Gr. Poplow. Der Spritzenmeister und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß bestimmt. Dieser hat auch für die Ausbildung derselben Sorge zu tragen.

§ 4.

Zur Ausübung des Feuerlöschdienstes haben zu stellen:

a. die Gemeinde Gr. Poplow
zwei Wasserwagen mit Bespannung und Bedienung.

b. der Gutsbezirk Gr. Poplow
die Feuerspritze mit Bespannung und Bedienung.

§ 5.

Die Verwaltung des Spritzenverbandes wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers durch einen Verbandsausschuß geführt. Der Verbandsausschuß, welcher über die Angelegenheiten des Spritzenverbandes beschließt, besteht:

a. aus dem jeweiligen Gemeindevorsteher und ersten Schöffen der Gemeinde Gr. Poplow.
In Behinderungsfällen tritt an Stelle des Gemeindevorstehers der erste Schöffe und an dessen Stelle der zweite Schöffe bzw. Schöffenstellvertreter,

b. aus dem jeweiligen Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gr. Poplow.
In Behinderungsfällen tritt an die Stelle des Gutsvorstehers der Gutsvorsteher-Stellvertreter oder an dessen Stelle eine vom Besitzer des Gutsbezirks zu benennende Person.

Den Abgeordneten der Gemeinde Gr. Poplow stehen im Verbandsausschuß je 1 Stimme und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gr. Poplow 3 Stimmen zu.

§ 6.

Der Verbandsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Sitzungen werden im Geschäftszimmer des Gutsvorstehers von Gr. Poplow abgehalten.

§ 7.

Die Abstimmung im Verbandsausschuß erfolgt in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Spritzenverbandes ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 8.

Verbandsvorsteher ist der Gutsvorsteher von Gr. Poplow. In Behinderungsfällen vertritt ihn der Gemeindevorsteher von Gr. Poplow. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß.

§ 9.

Der Verbandsvorsteher hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 — Beilage zum Amtsblatt Stück 17 — dem Gemeindevorsteher obliegen würden.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 7. September 1927.

Er ist jedoch berechtigt, bestimmte Funktionen, die nur eine der dem Spritzenverbande angehörige Ortschaft betreffen, auf die betreffende Ortschaft (Ortsvorsteher) zu übertragen.

§ 10.

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß zu den Sitzungen. Er trägt die vom Verbandsausschuß gefaßten Beschlüsse in ein zu führendes Protokollbuch ein, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Spritzenverband gegen Dritte verpflichten sollen und Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

Ueber Neuanschaffungen und Vornahme von Reparaturen, die einen Kostenaufwand von mehr als 50,— RM. jährlich verursachen, beschließt der Verbandsausschuß. Im übrigen trifft der Verbandsvorsteher die nötigen Anordnungen ohne weiteres.

§ 11.

Die Kosten des Spritzenverbandes einschl. der für Neuanschaffung und Unterhaltung des Feuerlöschgeräts, sowie für den Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses, die nach Verwendung etwaiger Einnahmen ungedeckt bleiben, trägt der Guts- und Gemeindebezirk Gr. Poplow nach Maßgabe des für ihren Bezirk veranlagten umlagefähigen Steuersolls nach dem Stande am Schluß des Rechnungsjahres.

Innerhalb der Gemeinde werden die Kosten ebenso aufgebracht, wie die übrigen Ausgaben und Bedürfnisse.

Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge ein und verwaltet sie in einer getrennt von anderen Kassen zu führende Verbandskasse. Er hat alljährlich Rechnung zu legen und diese dem Verbandsausschuß zur Entlastung vorzulegen.

§ 12.

Diese Satzung tritt an dem Tage ihrer Bekanntmachung im Belgard-Polziner Kreisblatt in Kraft.

Für die Gemeinde Gr. Poplow auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 7. August 1927.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

L. S. gez. Klitzke. Freitag. Jann.

Für den Gutsbezirk Gr. Poplow.

Der Besitzer des Gutsbezirks Gr. Poplow.

(L. S.) gez. Woeller.

Vorstehende Satzung des Spritzenverbandes Gr. Poplow wird hiermit auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes bestätigt.

Belgard, den 27. August 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

gez. Dr. Janzen. Graf von Kleist-Retzow. Dr. Kleikamp.

Hufbeschlaglehrkursus.

Anfang Oktober 1927 beginnt an der Hufbeschlaglehrschmiede in Bublitz bei ausreichender Beteiligung ein neuer Lehrgang. Nähere Auskunft erteilt Herr Veterinärrat i. R. Dr. Heffter in Bublitz.

Ich ersuche die **Herren Ortsvorsteher**, Interessenten auf den Lehrgang hinzuweisen.

Belgard, den 1. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Herbstferien für die ländlichen Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Mai d. Js., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40, ersuche ich die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände, soweit es noch nicht geschehen ist, jetzt möglichst bald die Vorschläge für die Festsetzung der diesjährigen Herbstferien an den Herrn Schulrat einzureichen.

Ich ersuche anzugeben, welche Zeit für die Herbstferien mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Ortes als die geeignetste erachtet wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Verfügung den Herren Schulvorstandsvorsitzenden, soweit dieselben das Kreisblatt nicht schon in anderer Eigenschaft lesen, sofort vorzulegen.

Belgard, den 5. September 1927.

Der Landrat.

Invalidenversicherung.

Das Oberversicherungsamt zu Köslin hat mit Wirkung vom 1. September 1927 ab für den Regierungsbezirk Köslin folgende Ortslöhne festgesetzt:

Der Ortslohn ist festgesetzt für die Orte:	für männl. Personen			für weibl. Personen		
	unter 16 Jahre RM.	von 16 bis 21 Jahren RM.	über 21 Jahre RM.	unter 16 Jahre RM.	von 16 bis 21 Jahren RM.	über 21 Jahre RM.
A. Stadtkreise Köslin, Kolberg und Stolp	1,70	2,80	3,80	1,10	1,80	2,50
B. die Städte des Regierungsbezirks außer den unter A genannten und die Hafenorte Rügenwaldermünde und Stolpmünde	1,50	2,50	3,30	1,—	1,70	2,30
C. für den übrigen Teil des Regierungsbezirks	1,30	2,10	2,80	1,—	1,50	2,—

Danach sind im Regierungsbezirk Köslin Beitragsmarken in folgenden Lohnklassen zu verwenden:

1. für unständig Beschäftigte

zu A. **(Stadtkreise Köslin, Kolberg und Stolp)**

a. für männliche Personen:
bis zu 21 Jahren einschl. = Lohnklasse II,
über 21 Jahre = Lohnklasse III,

b. für weibliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 Jahren an = Lohnklasse II.

zu B. **(Die Städte des Regierungsbezirks außer den unter A genannten und die Hafenorte Rügenwaldermünde und Stolpmünde)**

a. für männliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 bis 21 Jahren = Lohnklasse II,
über 21 Jahre = Lohnklasse III,

b. für weibliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 Jahren an = Lohnklasse II,

zu C. **(Uebriger Bezirk)**

a. für männnliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 Jahren an = Lohnklasse II,

b. für weibliche Personen:
bis zu 21 Jahren einschl. = Lohnklasse I,
über 21 Jahre = Lohnklasse II.

2. für Hausgewerbetreibende

zu A. (Stadtkreise Köslin, Kolberg und Stolp)

a. für männliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse II,
von 16 bis 21 Jahren = Lohnklasse III,
über 21 Jahre = Lohnklasse IV,

b. für weibliche Personen:
bis zu 21 Jahren einschl. = Lohnklasse II,
über 21 Jahre = Lohnklasse III,

zu B. (Die Städte des Regierungbezirks außer den unter A genannten und die Hafenorte Rügenwaldermünde und Stolpmünde)

a. für männliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse II,
von 16 bis 21 Jahren = Lohnklasse III,
über 21 Jahre = Lohnklasse IV,

b. für weibliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 bis 21 Jahren = Lohnklasse II,
über 21 Jahre = Lohnklasse III.

zu C. (Uebriger Bezirk)

a. für männliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse II,
von 16 bis 21 Jahren = Lohnklasse III,

b. für weibliche Personen:
unter 16 Jahren = Lohnklasse I,
von 16 Jahren an = Lohnklasse II.

Stettin, den 19. August 1927.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Schwerhörige

verlangen den bekannten

Gehörapparat „Noris"

unsichtbar im Tragen, Wärme im Innern enthaltend, Schutz gegen Zug und schädliche Außenluft. Bereits 16 Jahre im Handel.

4 Wochen auf Probe.

H. Löffler, Dresden-A. 1, Marienstr. 44

Herr Löffler befindet sich zur unverbindlichen Besichtigung **Sonnabend, den 10. September** von 1/25— 7 Uhr in Belgard im Hotel „Schwarzer Adler".

Achtung! Rundfunkteilnehmer!

Die bekannten

Reclam-Rundfunktexte

und

über 1000 Nummern der Reclam-Universalbibliothek

sind vorrätig.

Verzeichnisse der ganzen Sammlung kostenlos.

Gustav Johannsen's Buchhandlung

Heerstraße—Markt 5. Telefon 30.

Kreissparkasse Belgard

Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.

★

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.